

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Wiederbewirtschaftung des stillgelegten Walds bei Sondershausen

Im Jahr 2017 wurde seitens des Freistaats Thüringen der Beschluss gefasst, innerhalb der „Hainleite“ bei Sondershausen (Kyffhäuserkreis) beziehungsweise innerhalb des „Possenwalds“ größere Flächen „stillzulegen“ und keiner Waldbewirtschaftung mehr zu unterziehen. Im Jahr 2018 wurde dieser Beschluss umgesetzt und seitdem findet auf den betroffenen Flächen keinerlei Waldbewirtschaftung beziehungsweise Waldbau mehr statt. Der Bestand ist vorrangig durch Buchen gekennzeichnet, deren allgemeiner Zustand durch die zunehmenden Trockenzeiten stark gelitten hat. Die zunehmenden Trockenphasen machen sich in den betroffenen Gebieten ebenso bemerkbar. Die Gebiete um die Stadt Sondershausen gehören zu den niederschlagsärmsten und trockeneren Gebieten in Thüringen. Da die allgemeine Gefahr von Waldbränden in Deutschland und Thüringen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat (erwähnt sei beispielhaft das Waldbrandgeschehen auch im Jahr 2025), ist auch das betroffene Waldgebiet bei Sondershausen mit seinen größer werdenden Totholzbeständen zunehmend gefährdet. Durch die fehlende Bewirtschaftung existieren auch keinerlei Brandschneisen oder Ähnliches, die im Fall eines Waldbrands, insbesondere durch Feuerwehr und Rettungskräfte, genutzt werden könnten. Früher existierende Wege sind zwischenzeitlich zugewachsen beziehungsweise mit umgefallenen Bäumen blockiert. Darüber hinaus emittiert das vor Ort verrottende Totholz beständig Kohlenstoffdioxid. Ebenso ist vor Ort kein Löschwasser vorhanden. Im Übrigen werden durch die Stilllegung der Holzwirtschaft größere Werte entzogen, die der Wertschöpfung vor Ort zu wieder läuft.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Dringlichkeitsanfrage vom 5. Januar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2026 beantwortet:

1. Ist für die Landesregierung kurz- bis mittelfristig die Wiederbewirtschaftung des stillgelegten Bestands vorstellbar beziehungsweise geplant?

Antwort:

Eine Wiederbewirtschaftung des stillgelegten „Possenwalds“ bei Sondershausen ist grundsätzlich vorstellbar. Eine entsprechende Planung besteht derzeit nicht, zumal der Landtag erst Ende des Jahres 2025 das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstsitzsituations vom 30. Dezember 2025 beschlossen hat. Darin heißt es in § 12 Abs. 3 Satz 1 nunmehr: „Für den Nutzungsausfall aufgrund der Nutzungsaufgabe von etwa 1.000 Hektar Wald am Posse erhält die Landesforstanstalt jährlich eine laufende finanzielle Erstattung vom Land in Höhe von 295.000 Euro.“ Die Stilllegung des „Possenwalds“ und die damit verbundene Erstattung des Nutzungsausfalls war ein im Jahr 2018 politisch erzielter Kompromiss der Vorgängerregierung. ThüringenForst wurde gesetzlich verpflichtet, die Stilllegung unter diesen Bedingungen umzusetzen. Solange eine angemessene Erstattung des Nutzungsausfalls erfolgt, besteht für die Landesforstanstalt kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil im Falle einer Wiederbewirtschaftung der stillgelegten Bestände.

2. Wie schätzt die Landesregierung die zunehmende allgemeine Gefahr von Waldbränden und spezielle Waldbrandgefahr durch liegenbleibendes Totholz für die betroffenen Waldgebiete ein?

Antwort:

Die allgemeine Gefahr von Waldbränden ist abhängig von den Umgebungsparametern. Zu einer erhöhten Vegetationsbrandgefahr führen unter anderem hohe Temperaturen, geringe Luftfeuchte beziehungsweise geringe Niederschlagsmengen und hohe Windgeschwindigkeiten. Diese Parameter traten klimawandelbedingt in Kombination in den Sommermonaten der letzten Jahre seit dem Jahr 2018 vermehrt ein. Daraus resultierend haben Waldbrandereignisse zugenommen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend aufgrund zunehmender Witterungsextreme gerade in den trockenen Sommermonaten fortsetzt. Die Entflammbarkeit von Totholz ist abhängig von den Faktoren Dimension/Durchmesser (je größer der Durchmesser, desto schwerer entflammbar), Beschattung (beschattetes Totholz trocknet nicht so stark aus und ist schwerer entflammbar), Feuchteregime des Standorts (je feuchter der Standort, desto mehr Feuchtigkeit im Totholz und desto schwerer entflammbar ist dieses) und Zersetzunggrad.

Beim stillgelegten „Possenwald“ handelt es sich überwiegend um buchendominierte und mehrschichtige Altbestände. Das bedeutet, dass absterbende Buchen in diesen Gebieten vorrangig stärkerer Dimensionen sind. Totholz durch herabgefallene Äste und umstürzende Bäume wird aufgrund der Mehrschichtigkeit in der Regel beschattet beziehungsweise ist nicht direkt der Sonne ausgesetzt. Die Buche ist zudem eine Baumart mit geringer Dauerhaftigkeit gegenüber Pilzen und holzzersetzenden Insekten. Die Zersetzung insbesondere des liegenden Totholzes schreitet dementsprechend schnell voran. Auch halten die mehrschichtigen Bestände die vorhandene Feuchtigkeit vergleichsweise gut. Diese spezifischen Verhältnisse erschweren eine Entflammbarkeit des Totholzes. Aufgrund des Vorgenannten ist davon auszugehen, dass sich das Waldbrandrisiko, verglichen mit der Situation in Nadelbeständen, geringer darstellt. Zusammenfassend hat sich die spezielle Waldbrandgefahr durch liegenbleibendes Totholz und das generelle Waldbrandrisiko im stillgelegten „Possenwald“ aufgrund der Nutzungsaufgabe nicht signifikant erhöht.

Viel schwerer würde ein Unterlassen der Pflege der Wege oder gar deren Rückbau wiegen, der allerdings nicht vorgesehen ist. Bei einer unzureichenden Erschließung durch Wege hätte die Feuerwehr bei Waldbrandereignissen kaum Möglichkeiten, zu den Brandstellen zu gelangen. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Pflege der Funktionsfähigkeit des forstlichen Wegesystems auch in stillgelegten Wäldern weiterhin erforderlich.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Eintritt der mit der Stilllegung verfolgten Zwecke und Ziele im Allgemeinen und im Kontext einer gestiegenen Gefährdungslage?

Antwort:

Die „mit der Stilllegung verfolgten Zwecke und Ziele“ lassen sich in politische und naturschutzfachliche Zielsetzungen unterteilen.

Zu den politischen Zielsetzungen zählt das seit dem Jahr 2009 verfolgte Ziel der Landesregierung, im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands 25.000 Hektar Wald beziehungsweise fünf Prozent der Waldfläche aus der forstlichen Nutzung zu nehmen, um auf diesen Flächen eine natürliche Waldentwicklung insbesondere zur Förderung der biologischen Vielfalt zuzulassen. Die Entscheidung, rund 1.000 Hektar Wald am Possen aus der Nutzung zu nehmen, diente direkt der Erfüllung dieses Ziels. Naturschutzfachlich wurden zwei Zielstellungen benannt. Zum einen soll durch eine ungesteuerte Waldentwicklung wieder ein möglichst „urwaldnaher“ Waldzustand ermöglicht werden. Dieses Ziel kann naturgemäß nur über mehrere Baumgenerationen in sehr langen Zeiträumen erreicht werden. Die Entwicklung dazu vollzieht sich über Störungsereignisse und eine nachfolgende Wiederbewaldung. Je häufiger Störungsereignisse und die nachfolgende Wiederbewaldung eintreten und je mehr sich diese Ereignisse überschneiden und miteinander verzahnen, desto schneller erreicht der Wald dieses langfristige Urwaldziel. Der dargestellte Prozess kann sich aktuell nach sieben Jahren der Stilllegung nur am Anfang befinden.

Zum anderen steht als Ziel die Erwartungshaltung, dass die Stilllegung zahlreichen Arten (insbesondere Fledermaus- und anderen Säugetierarten, Vogelarten, Pilzen et cetera) zunehmend günstigere Bedingungen bereitet. Mit zunehmenden Totholzvorräten im Wald verschiebt sich das Artenspektrum und anspruchsvolle, auf Totholz angewiesene Arten profitieren langfristig davon.

Da die Gefährdungslage im stillgelegten „Possenwald“ nicht signifikant gestiegen ist und sowohl die politischen als auch die naturschutzfachlichen Zielstellungen erreicht werden, bewertet die Landesregierung die mit der Stilllegung verfolgten Zwecke und Ziele in diesem Waldgebiet als erfüllt.

Kummer
Minister